



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

Bioenergie Kufstein GmbH

Reihe TIROL 2018/4



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Tiroler Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz sowie dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im September 2018

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876  
Fax (+43 1) 712 94 25  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b> _____                                    | 4  |
| <b>Kurzfassung</b> _____  | 7  |
| <b>Kenndaten</b> _____  | 10 |
| <b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b> _____                           | 11 |
| <b>Unternehmensgegenstand</b> _____                                   | 12 |
| <b>Gründung der Bioenergie Kufstein GmbH</b> _____                    | 12 |
| <b>Eigentümer und Organe</b> _____                                    | 13 |
| <b>Businessplan 2002</b> _____  | 15 |
| <b>Nachfolgetarif</b> _____   | 20 |
| <b>Alternatives Betriebsführungskonzept</b> _____                     | 24 |
| <b>Ertragslage</b> _____  | 36 |
| <b>Eigenkapital</b> _____   | 40 |
| <b>Schlussempfehlungen</b> _____                                      | 41 |
| <b>Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger</b> _____ | 42 |

## Tabellenverzeichnis

|            |  |    |
|------------|--|----|
| Tabelle 1: | Ausgewählte Ansätze des Businessplans und Ist-Werte _____                              | 17 |
| Tabelle 2: | Auswirkungen des gesunkenen Marktpreises für Ökostrom auf die Wirtschaftlichkeit _____ | 23 |
| Tabelle 3: | Betriebsleistung und Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) _____          | 36 |
| Tabelle 4: | Erlöse aus Strom und Wärme mit zugrundeliegenden Mengen _____                          | 37 |
| Tabelle 5: | Betriebsleistung und wesentliche Aufwendungen _____                                    | 38 |
| Tabelle 6: | Brennstoffe und durchschnittlicher Preis für Biomasse _____                            | 39 |

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eigentümer der Bioenergie Kufstein GmbH \_\_\_\_\_ 13

## Abkürzungsverzeichnis

|                    |   |
|--------------------|---|
| ABl.               | Amtsblatt   |
| Abs.               | Absatz  |
| AG                 | Aktiengesellschaft  |
| BGBI.              | Bundesgesetzblatt   |
| Bioenergie<br>bzw. | Bioenergie Kufstein GmbH<br>beziehungsweise   |
| d.h.               | das heißt   |
| EG                 | Europäische Gemeinschaft  |
| EGT                | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit  |
| EIWOG              | Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998 i.d.F.<br>BGBl. I Nr. 121/2000 |
| etc.               | et cetera   |
| EU                 | Europäische Union   |
| EUR                | Euro  |
| G(es)mbH           | Gesellschaft mit beschränkter Haftung   |
| GWh                | Gigawattstunden   |
| i.d.(g.)F.         | in der (geltenden) Fassung  |
| inkl.              | inklusive   |
| kWh                | Kilowattstunden   |
| leg. cit.          | legis citatae   |
| Mio.               | Million(en)   |
| MW                 | Megawatt  |
| MWh                | Megawattstunden   |
| Nr.                | Nummer  |
| OeMAG              | Abwicklungsstelle für Ökostrom AG   |
| p.a.               | per annum   |
| rd.                | rund  |
| RH                 | Rechnungshof  |

---

|                     |                                    |
|---------------------|------------------------------------|
| Srm                 | Schüttraummeter                    |
| Stadtwerke Kufstein | Stadtwerke Kufstein GmbH           |
| TIWAG               | TIWAG – Tiroler Wasserkraftwerk AG |
| TZ                  | Textzahl(en)                       |
| u.a.                | unter anderem                      |
| VZÄ                 | Vollzeitäquivalente                |
| Z                   | Ziffer                             |
| z.B.                | zum Beispiel                       |

# Bericht des Rechnungshofes

Bioenergie Kufstein GmbH

---





## Wirkungsbereich

Land Tirol

Stadtgemeinde Kufstein

## Bioenergie Kufstein GmbH

### Kurzfassung

Der RH überprüfte von Februar bis März 2017 im Rahmen einer Stichprobenprüfung die Gebarung der Bioenergie Kufstein GmbH (**Bioenergie Kufstein**). Ziel der Überprüfung war insbesondere die Beurteilung der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft und der Wirtschaftlichkeit der Investitionen sowie weiters der Auswirkungen der Ökostromförderung auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens und entsprechende Anpassungsschritte des Managements. (TZ 1)

### Gründung und Businessplan

Die Stadtwerke Kufstein GmbH und die TIWAG – Tiroler Wasserkraftwerk AG (**TIWAG**) betrieben ab 2003 eine Biomasse–Kraft–Wärme–Kopplungs–Anlage, über die vorrangig Ökostrom in das Netz eingespeist und auch die Fernwärmeversorgung der Stadtgemeinde Kufstein bereitgestellt wurde. Die beiden Gesellschafter der Bioenergie Kufstein hatten das Ziel, den seit dem Jahr 2000 gesetzlich geforderten Ökostromanteil von mindestens 4 % zu erreichen und auch einer EU–Richtlinie vom September 2001 zu entsprechen. (TZ 3)

Ein Businessplan von Juni 2002 rechnete mit einem unbefristet geltenden Ökostromtarif; bereits im August 2002 wurde dessen Geltungsdauer jedoch auf zehn Jahre eingeschränkt. Aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen wäre eine Neuberechnung des Businessplans angebracht gewesen; eine solche erfolgte nicht. Die Ansätze des Businessplans erwiesen sich als nicht tragfähig: Bis 2011 waren anstelle von geplanten Ausschüttungen in Höhe von 3,2 Mio. EUR Kapitalzufuhren und Verlustübernahmen durch die Gesellschafter in Höhe von 10,4 Mio. EUR erforderlich. Ab Ende des Jahres 2013 wäre der Betrieb der Anlage ohne kostendeckenden Einspeisetarif (der Marktpreis für Ökostrom lag weit unter den Erzeugungskosten) nur mehr mit laufenden Zuschüssen durch die Eigentümer möglich gewesen. (TZ 5)

## Nachfolgetarif und alternatives Betriebsführungskonzept

Das Ökostromgesetz 2012 eröffnete der Bioenergie Kufstein die Möglichkeit, für weitere zehn Jahre einen Nachfolgetarif zu beantragen. Ein erforderlicher Wirtschaftlichkeitsnachweis der Anlage für die Zeit nach dem Auslaufen des Nachfolgetarifs im Jahr 2023 ging von steigenden Marktpreisen für Ökostrom aus. Im Gegensatz zu dieser Annahme aus dem Jahr 2013 hatten sich die Preise im Jahr 2016 jedoch um mehr als die Hälfte reduziert. Aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung des Strommarktes besteht für die Bioenergie Kufstein das Risiko, ab dem Jahr 2024 nach dem Auslaufen des Nachfolgetarifs neuerlich in die Verlustzone zu geraten. (TZ 6)

Im August 2012 genehmigte die Generalversammlung der Bioenergie Kufstein die Ausschreibung für eine neue Gegendruckturbine. Die in der Generalversammlung angeforderte nachträgliche Ausarbeitung einer vergleichenden Darstellung der verschiedenen, von der Geschäftsführung vorgestellten Betriebsvarianten — insbesondere auch unter möglichst aktuellen Prämissen — legte die Geschäftsführung jedoch nicht vor. (TZ 9)

Anstelle eines Austauschs der gesamten Turbinenanlage entschied sich die Generalversammlung im Dezember 2012 für eine kostengünstigere Variante, die sich auf den Austausch der Kernturbine beschränkte. Es wurden weder Vergleichsangebote anderer Hersteller eingeholt, noch erfolgten eine Ausschreibung oder sonstige Preisanfragen bei Konkurrenzunternehmen. (TZ 10)

Eine im September 2013 vom Controlling der TIWAG verfasste Investitionsrechnung untersuchte lediglich drei mögliche Betriebsvarianten, nicht jedoch die weiteren, vom Planungsbüro ins Auge gefassten Varianten unter der damals aktuellen Einspeisetarifsituation. Bei Einbeziehung auch dieser Varianten wäre auch dem Ersuchen in der Generalversammlung im August 2012 nach einer vergleichenden Darstellung — wenn auch zu einem späten Zeitpunkt — Folge geleistet worden. (TZ 13)

## Ertragslage und Eigenkapital

Die Unwirtschaftlichkeit der früheren Ausrichtung der Biomassenanlage prägte die Aufwands- und Ertragsstruktur bis zur Neuausrichtung der Anlage 2014. Die Bioenergie Kufstein wies auch in den Jahren 2008 bis 2010 ein negatives Eigenkapital aus. Durch Kapitalmaßnahmen sowie Verlustübernahmen hatten die Gesellschafter seit Bestehen der Bioenergie Kufstein zusätzliche Kapitalmittel in Höhe von rd. 13,7 Mio. EUR aufzubringen. Gewinne im EGT resultierten ab dem Jahr 2015 vor allem aus dem geringeren Brennstoffverbrauch, dem erhöhten Nutzungsgrad und aus den seit 2014 tendenziell sinkenden durchschnittlichen Kosten der

Beschaffung von Biomasse. Für die Bioenergie Kufstein bestand auf diesem Markt jedoch weiterhin ein Preisrisiko; zudem wies der Großteil der Aufwendungen in den Jahren nach der Neuinvestition eine steigende Tendenz auf. Selbst bei Wiederherstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Bioenergie Kufstein für die nächsten Jahre, in denen der Nachfolger zusteht und — unter günstigen Voraussetzungen — auch für die Jahre danach, wird die Bioenergie Kufstein die bisher eingesetzten Kapitalzufuhren und Verlustübernahmen den Gesellschaftern nicht mehr erstatten können. (TZ 16, TZ 17)

## Empfehlungen

Der RH empfahl insbesondere der Geschäftsführung, künftig vor wichtigen Entscheidungen der Generalversammlung alle Handlungsoptionen — im Vorhinein, mit aktuellen Zahlen und unter Beachtung der möglichen Rahmenbedingungen — aufbereitet vorzulegen, um dieser einen fundierten Vergleich aller Optionen zu ermöglichen. Zumindest bei größeren Investitionen sollten potenzielle Einsparungsmöglichkeiten, wie sie durch eine Wettbewerbssituation (etwa bei einer Ausschreibung) entstehen können, genutzt werden. (TZ 18)

## Kenndaten

| Bioenergie Kufstein GmbH      |  |
|-------------------------------|--|
| <b>Rechtsgrundlage</b>        | Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2000<br>Richtlinien 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 283 vom 27. Oktober 2001<br>Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 vom 23. August 2002<br>Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 75/2011<br>Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 6. Oktober 2011 |
| <b>Eigentümer</b>             | TIWAG – Tiroler Wasserkraftwerk AG (50 %)<br>Stadtwerke Kufstein GmbH (50 %)   |
| <b>Stammkapital</b>           | 2.350.000 EUR  |
| <b>Organe</b>                 | Geschäftsführung, Generalversammlung   |
| <b>Unternehmensgegenstand</b> | a) Produktion (auf Basis von Biomasse) und Abgabe von Fernwärme und Strom (Ökostrom)<br>b) Errichtung, Betrieb und Wartung von Fernwärmeerzeugungs- und Verteilanlagen sowie Stromerzeugungsanlagen  |

| Geschäftsjahre  | 2012  | 2013             | 2014 <sup>1</sup> | 2015            | 2016            | Veränderung 2012/2016 |
|---|---|------------------|-------------------|-----------------|-----------------|-----------------------|
|   | in 1.000 EUR, jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember |                  |                   |                 |                 | in %                  |
| <b>Umsatzerlöse</b>                                       | <b>12.221,42</b>                                      | <b>12.317,14</b> | <b>6.016,68</b>   | <b>8.409,78</b> | <b>8.715,86</b> | <b>-28,7</b>          |
| <b>Betriebsleistung</b>                                   | 12.349,50   | 12.379,77        | 6.061,81          | 8.467,83        | 8.722,06        | -29,4                 |
| Materialaufwendungen                                      | 7.334,86  | 7.463,69         | 3.856,20          | 4.388,24        | 4.043,68        | -44,9                 |
| Personalaufwand Verwaltung                                | 213,66  | 222,81           | 225,73            | 231,79          | 235,21          | -10,1                 |
| Personalaufwand Betrieb                                   | 700,96  | 738,76           | 724,86            | 732,69          | 741,94          | 5,8                   |
| <b>Betriebserfolg (EBIT)</b>                              | 1.083,32  | 821,92           | -1.327,94         | 288,99          | 740,12          | -31,7                 |
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)</b> | 855,51  | 746,40           | -1.400,28         | 234,27          | 699,76          | -18,2                 |
| <b>Bilanzgewinn/–verlust</b>                              | -234,42   | -234,42          | -234,42           | -0,16           | 699,60          | 398,4                 |
| <b>Bilanzsumme</b>  | 14.657,01   | 10.622,54        | 11.161,43         | 11.403,13       | 10.531,59       | -28,2                 |
| <b>Eigenkapital</b>                                       | 2.115,58  | 2.115,58         | 2.115,58          | 2.523,36        | 3.223,12        | 52,4                  |
|   | in Vollzeitäquivalenten/Jahresdurchschnitt            |                  |                   |                 |                 |                       |
| <b>Fremdpersonal</b>                                      | 9,8   | 9,8              | 9,8               | 8,8             | 8,8             | -10,2                 |

<sup>1</sup> umbaubedingter Stillstand des Biomassekraftwerks ab April 2014

Quellen: Bioenergie Kufstein; Berechnungen und Darstellung: RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Februar bis März 2017 die Gebarung der Bioenergie Kufstein GmbH (**Bioenergie Kufstein**).

Ziel der Überprüfung war insbesondere die Beurteilung der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft und der Wirtschaftlichkeit der Investitionen sowie weiters der Auswirkungen der Ökostromförderung auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens und entsprechende Anpassungsschritte des Managements.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Der Überprüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2016, bezog aber auch die Grundsatzentscheidung über die Errichtung der Biomasseanlage aus 2002 mit ein.

Zu dem im November 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Bioenergie Kufstein im Dezember 2017 Stellung. Beigelegt war dieser Stellungnahme ein Aktienvermerk des Gesellschafters TIWAG – Tiroler Wasserkraftwerk AG (**TIWAG**). Das Land Tirol als Eigentümer der TIWAG teilte im Jänner 2018 mit, dass die Tiroler Landesregierung das Prüfungsergebnis des RH zur Kenntnis genommen habe und schloss diesem Schreiben die Stellungnahme der Bioenergie Kufstein bei. Ebenfalls im Jänner 2018 verzichtete die Stadtgemeinde Kufstein auf die Abgabe einer Stellungnahme unter Verweis auf die Stellungnahme der Bioenergie Kufstein.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung gegenüber der Bioenergie Kufstein im September 2018. Gegenüber dem Land Tirol und der Stadtgemeinde Kufstein war eine Gegenäußerung nicht erforderlich.

## Unternehmensgegenstand

- 2 Gegenstand der Gesellschaft war gemäß dem Gesellschaftsvertrag<sup>1</sup>
- a) die Produktion und Abgabe von Fernwärme und Strom (Ökostrom) auf Basis von ausschließlich unbehandelter Biomasse, die als primärer Hauptenergieträger zum Einsatz kommt, wobei Wert- und Reststoffe aus dem Bereich der Abfallwirtschaft sowie Klärschlamm ausgeschlossen sind;
  - b) die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Fernwärmeerzeugungs- und Verteilanlagen sowie Stromerzeugungsanlagen;
  - c) der Einkauf, die Lieferung und der Verkauf von Fernwärme;
  - d) der Ankauf erforderlicher Produktionsmittel;
  - e) die Beteiligung an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand, ausgenommen Bankgeschäfte;
  - f) der Handel mit Waren aller Art sowie die Vornahme von Geschäften und Maßnahmen, die zur Erreichung des oben angeführten Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

## Gründung der Bioenergie Kufstein GmbH

- 3 Die Gründung der Bioenergie Kufstein im September 2002<sup>2</sup> erfolgte unter nachstehenden Rahmenbedingungen:
- Die Stadtwerke Kufstein GmbH (**Stadtwerke Kufstein**) betrieb zum damaligen Zeitpunkt ein Fernheizwerk. Dieses versorgte auf Basis von Gaskesseln das Fernwärmenetz der Stadtgemeinde Kufstein. Die Versorgungssicherheit war bei Ausfall eines der drei Gaskessel jedoch nicht mehr gewährleistet.

---

<sup>1</sup> Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 6. Oktober 2011

<sup>2</sup> Firmenbucheintragung vom 26. September 2002

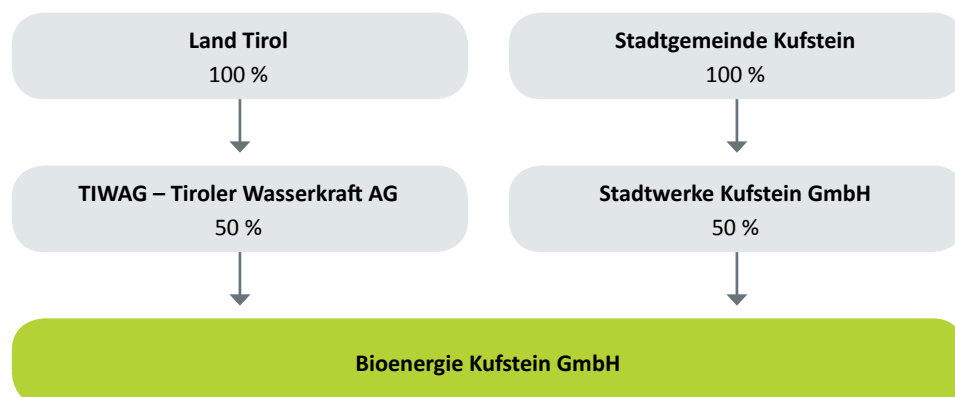
- Eine EU-Richtlinie über die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen<sup>3</sup> definierte im September 2001 als Ziel die Anhebung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtstromaufkommen von 14 % auf 22 % bis zum Jahr 2010. Für Österreich bedeutete das eine Anhebung des Stromanteils aus erneuerbaren Energien von 70 % auf 78,1 % der Gesamtproduktion.
- Schon im Dezember 2000<sup>4</sup> hatte eine Änderung des damals geltenden Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (**EIWOG**) vorgesehen, dass die Energieversorger bis 1. Oktober 2007 mindestens 4 % der Stromabgabe an die an ihr Netz angeschlossenen Endverbraucher aus Ökoanlagen bereitzustellen haben (Ökostromquote). Bei Verfehlen dieser Zielvorgabe war eine Ausgleichs-abgabe, die sich an der Differenz zwischen Marktpreis und Produktionskosten zu orientieren hatte, an einen Fonds vorgesehen.
- Die Stadtwerke Kufstein gingen mit der TIWAG eine Partnerschaft zur Errichtung einer mit Biomasse betriebenen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage am Standort neben dem alten Fernheizwerk ein. Diese sollte stromgeführt betrieben werden, d.h. es sollte vorrangig Ökostrom in das Netz eingespeist, mit der Abwärme jedoch auch die Fernwärmeversorgung der Stadtgemeinde Kufstein bereitgestellt werden.

## Eigentümer und Organe

### 4.1

(1) Die Eigentümerstruktur der Bioenergie Kufstein stellte sich seit Gründung der Gesellschaft unverändert wie folgt dar:

Abbildung 1: Eigentümer der Bioenergie Kufstein GmbH



Quelle: RH

<sup>3</sup> RL 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 283 vom 27. Oktober 2001

<sup>4</sup> BGBl. I Nr. 121/2000; ausgegeben am 1. Dezember 2000 (Änderung zu BGBl. I Nr. 143/1998)

Das Stammkapital der Bioenergie Kufstein betrug seit dem Jahr 2011 2,35 Mio. EUR, davon entfielen je 50 % auf die TIWAG und auf die Stadtwerke Kufstein.

(2) Die Gesellschafter TIWAG und Stadtwerke Kufstein hatten mindestens einmal jährlich zu einer Generalversammlung zusammenzutreten. Im Prüfungszeitraum fanden im Zuge einer Neuausrichtung der Erzeugungsanlage des Biomassekraftwerks in den Jahren 2012 bis 2014 (siehe [TZ 6](#) bis [TZ 15](#)) jeweils zwei Sitzungen im Kalenderjahr statt, danach nur mehr eine.

(3) Die Gesellschafter bestellten je einen Geschäftsführer, wobei der von den Stadtwerken Kufstein bestellte Geschäftsführer den Vorsitz innehatte.

(4) Für die Errichtung des Biomassekraftwerks räumten die Stadtwerke Kufstein der Bioenergie Kufstein ein bis ins Jahr 2022 geltendes Baurecht (mit gegenseitigen Vorkaufsrechten) mit einer Option, dieses bis zu einem Zeitraum von 79 Jahren zu verlängern, ein.

(5) Die Bioenergie Kufstein pachtete von den Stadtwerken Kufstein die bestehende Fernheizwerkzentrale und das Fernwärmenetz. Dafür erhielt sie eine Kaufoption, die von 2021 bis 2022 ausgeübt werden kann. Für die ebenfalls gepachteten Grundstücke sollte in diesem Fall der Bestandvertrag mit der Möglichkeit, Superädifikate zu errichten, für mindestens weitere 79 Jahre bestehen bleiben; als Alternative war für Erweiterungs- und Neuinvestitionen durch die Pächterin die Möglichkeit der Umwandlung in ein Baurecht vereinbart.

(6) Die Stadtwerke Kufstein waren einerseits aufgrund eines kaufmännischen Werkvertrags mit der Abwicklung der administrativen und kaufmännischen Tätigkeiten der Bioenergie Kufstein und andererseits aufgrund eines technischen Werkvertrags mit der Betriebsführung des Fernwärmenetzes in Kufstein beauftragt. Die Stadtwerke Kufstein stellten der Bioenergie Kufstein auch das operative Personal für die Erzeugungsanlage des Biomassekraftwerks entsprechend einem Personalübereinkommen zur Verfügung.

Die TIWAG verpflichtete sich, allfällige Verluste der Bioenergie Kufstein in den ersten 20 Geschäftsjahren unter bestimmten Voraussetzungen abzudecken. Diese Verlustabdeckungen wären aus späteren Gewinnen der Bioenergie Kufstein unter Hinzurechnung einer Verzinsung von 6 % p.a. auszugleichen. Diese Regelung kam wegen fehlender Gewinne noch nicht zur Anwendung.

Im Gegensatz dazu erhielten die Stadtwerke Kufstein aus den Pacht- und Werkverträgen gesicherte Einkünfte bzw. gesicherte Abdeckungen ihrer Aufwendungen (siehe [TZ 16](#)).



## 4.2

Der RH hielt fest, dass die Erreichung des gesetzlich geforderten Ökostromanteils das primäre Motiv der TIWAG für das Eingehen der Partnerschaft mit den Stadtwerken Kufstein war. Dafür war die TIWAG bereit, das Liquiditätsrisiko bei Verlusten unter bestimmten Voraussetzungen zu übernehmen. Die Stadtwerke hatten dagegen den betrieblichen Rahmen zu sichern sowie die erforderlichen Grundflächen und ihre bestehenden Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sie erhielten dafür gesicherte Pachteinnahmen und die Abgeltung der entstandenen Aufwendungen aus der Verwaltung und Betriebsführung.

## Businessplan 2002

### 5.1

(1) Das EIWOG regelte in Grundsatzbestimmungen, die im Dezember 2000 in Kraft traten, Grundlagen für zu erlassende Förderbestimmungen der Länder (u.a. § 40 für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger). Aufgrund der darauf fußenden Tiroler Einspeiseverordnung 2001<sup>5</sup> stand der Bioenergie Kufstein zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bau der Anlage im zweiten Halbjahr 2002 ein unbefristeter Einspeisetarif von 138,00 EUR/MWh (für die Einspeisung von Ökostrom in das Netz) zu. Die Verteilernetzbetreiber waren demnach verpflichtet, den in Ökoanlagen erzeugten Strom zu diesem Preis abzunehmen.

Die festgelegten höheren Einspeisetarife orientierten sich nicht am Marktpreis, sondern hatten die durchschnittlichen Kosten für die Erzeugung von elektrischer Energie aus derartigen Anlagen zu berücksichtigen. Damit sollte die Wirtschaftlichkeit der getätigten Investitionen sichergestellt werden. Für den Fall nicht kostendeckender Erlöse war der Mehraufwand den Netzbetreibern nach damaliger Rechtslage durch einen Zuschlag zum Systemnutzungsentgelt zu ersetzen.

Ein von der TIWAG erstellter Businessplan (Stand: 21. Juni 2002) bildete die Grundlage für die Gestaltung der gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bioenergie Kufstein. Eine Prognoserechnung für die Investition in das Biomassekraftwerk für 20 Vollbetriebsjahre basierte auf dem unbefristet geltenden Einspeisetarif gemäß der damaligen Rechtslage, die einen Ausbau der Ökostromerzeugung vorsah, und der kurz davor erlassenen ersten Ökostrom-Richtlinie der

---

<sup>5</sup> Verordnung des Landeshauptmanns vom 20. November 2001 über die Festsetzung von Mindestpreisen für die Abnahme elektrischer Energie für anerkannte Ökoanlagen, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 232 zur Wiener Zeitung vom 30. November/1. Dezember 2001 unter Nr. 88587/2001, i.d.F. der Verordnung des Landeshauptmanns vom 23. Juli 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 141 zur Wiener Zeitung vom 24. Juli 2002 unter Nr. 102447/2002 — basierend auf § 34 EIWOG

EU<sup>6</sup>. Aus dieser Richtlinie ergab sich ebenfalls die Verpflichtung Österreichs zum weiteren Ausbau der Ökostromerzeugung (siehe [TZ 3](#)).

Ausgehend von einer Investitionssumme in Höhe von 22,4 Mio. EUR sah der Businessplan 2002 für 20 Jahre Ausschüttungen an die Gesellschafter von insgesamt rd. 10,0 Mio. EUR vor. Davon abgesehen enthielt der Businessplan keine Renditeberechnung, die eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionsentscheidung erlaubt hätte.

(2) In Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG trat in Österreich das Ökostromgesetz<sup>7</sup> (in der Folge als **Ökostromgesetz 2002** bezeichnet) am 1. Jänner 2003<sup>8</sup> in Kraft. Da Strom aus erneuerbaren Energien in der Erzeugung teurer als Strom aus konventionellen Energieträgern war, sollte der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie durch Förderungsinitiativen für Ökoenergie (Wind, Biomasse, Photovoltaik), Kleinwasserkraft und Kraft–Wärme–Kopplung unterstützt werden.

Im Juli 2003 anerkannte der Landeshauptmann von Tirol die Anlage in Kufstein als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz.<sup>9</sup> Da eine für die Errichtung notwendige Genehmigung vor dem 1. Jänner 2003 vorlag<sup>10</sup>, galt die Anlage nach der Begriffsbestimmung des § 5 Abs. 1 Z 14 Ökostromgesetz 2002 jedoch als „Altanlage“.

Das Ökostromgesetz 2002 regelte in § 30 in einer Verfassungsbestimmung für „Altanlagen“ die Weitergeltung u.a. der Tiroler Einspeiseverordnung 2001; die bisher unbefristeten Einspeisetarife galten allerdings nur mehr für die Dauer von zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage weiter. Für die Bioenergie Kufstein bedeutete dies, dass der Einspeisetarif von 138,00 EUR/MWh bei einer Inbetriebnahme der Anlage im Dezember 2003 mit Dezember 2013<sup>11</sup> auslief.

Eine Neuberechnung des Businessplans aus 2002, insbesondere wegen der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, erfolgte nicht.

(3) Der RH erstellte für eine Gesamtbetrachtung des Investitionsprojekts einen Überblick über wesentliche Entwicklungen in den vor dem Prüfungszeitraum

<sup>6</sup> RL 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 283 vom 27. Oktober 2001, 33 ff.

<sup>7</sup> BGBl. I Nr. 149/2002 vom 23. August 2002

<sup>8</sup> eingelangt im Nationalrat am 3. Juli 2002, am 23. August 2002 im Bundesgesetzblatt verlautbart

<sup>9</sup> Die Engpassleistung betrug 6,5 MW und erreichte einen Brennstoffnutzungsgrad von knapp unter 60 %.

<sup>10</sup> Die Biomasseanlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 25. Juni 2002 genehmigt.

<sup>11</sup> taggenau

liegenden Jahren 2002 bis 2011. Hinsichtlich des erforderlichen Kapitaleinsatzes verglich er die Ansätze des Businessplans mit den Ist–Werten. In einem weiteren Schritt erhob er die Jahresdurchschnittswerte ausgewählter Kostenansätze des Businessplans für die Jahre 2003 bis 2011 und verglich diese mit den im Jahr 2011 tatsächlich erreichten Werten, um Anhaltspunkte für die Realisierung der Planansätze zu gewinnen:

**Tabelle 1: Ausgewählte Ansätze des Businessplans und Ist–Werte**

|   | Businessplan        | Ist             | Abweichung   |             |
|---|---------------------|-----------------|--------------|-------------|
|   | in 1.000 EUR        |                 |              | in %        |
| Investition Biomassekraftwerk 2002  | 22.400              | 24.395          | 1.995        | 8,9         |
| weitere Investitionen 2003 bis 2011   | 73                  | 3.686           | 3.613        | 4.949,3     |
| Förderung 2002  | -3.136              | -2.740          | 396          | 12,6        |
| <b>Kapitaleinsatz 2002 bis 2011</b>   | <b>19.337</b>       | <b>25.341</b>   | <b>6.004</b> | <b>31,1</b> |
| erwartete Ausschüttungen kumuliert bis 2011<br>Kapitalzufuhren und Verlustübernahmen bis 2011<br>durch die Gesellschafter | 3.248               | -10.362         | -13.610      | -419,0      |
| <b>wesentliche Kostentreiber 2003 bis 2011</b>  | <b>Businessplan</b> | <b>Ist 2011</b> |              |             |
| Brennstoffkosten  | 2.625 <sup>1</sup>  | 5.848           | 3.223        | 122,8       |
| Eigenbedarf Strom   | 356 <sup>1</sup>    | 816             | 460          | 129,2       |
| Wartung/Instandhaltung  | 331 <sup>1</sup>    | 1.312           | 981          | 296,4       |
|   |                     |                 | <b>4.664</b> |             |

<sup>1</sup> Durchschnittswerte 2003 bis 2011, pro Jahr

Quellen: Bioenergie Kufstein; Darstellung: RH

Zwischen den Ansätzen des Businessplans und den Ist–Werten bestanden aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen erhebliche Abweichungen:

- Der Kapitaleinsatz für die Investition lag bis 2011 um rd. 31 % über den Planwerten; besonders auffallend war der hohe Mehrbedarf für weitere erforderliche Investitionen; die tatsächlich getätigten Investitionen erreichten das rund 50–Fache des ursprünglichen Planansatzes.
- Anstelle der für die Jahre von 2003 bis 2011 erwarteten Ausschüttungen von rd. 3,2 Mio. EUR waren die Gesellschafter genötigt, in Höhe von 10,4 Mio. EUR erwirtschaftete Verluste zu übernehmen und weiteres Kapital zuzuschießen.
- Die in der Tabelle dargestellten Kostentreiber ergaben bei einer Gegenüberstellung der durchschnittlichen Planansätze für die Jahre 2003 bis 2011 mit den Ist–Zahlen des Jahres 2011 in Summe Abweichungen in Höhe von rd. 4,7 Mio. EUR pro Jahr.

**5.2** (1) Der RH stellte fest, dass die 20-jährige Prognoserechnung des Businessplans von Rahmenbedingungen ausging, die zum damaligen Zeitpunkt für die Errichtung der Biomasseanlage sprachen. Ungeachtet dessen fehlten aber Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit dieses Vorhabens, die über die bloße Darstellung der zukünftig zu erwartenden Ausschüttungen hinausgingen. Der RH kritisierte das Fehlen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass der Businessplan vom Juni 2002 von einer unbefristeten Geltung des Ökostromtarifs ausging, obwohl kurz nach dessen Erstellung mit der Kundmachung des Ökostromgesetzes 2002 im August 2002 die Geltung dieses Tarifs auf zehn Jahre eingeschränkt wurde. Aufgrund der im August 2002 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen wäre aus Sicht des RH eine zeitnahe Neukalkulation des ursprünglichen Rechenwerks zur Wirtschaftlichkeit der Biomasseanlage im Zeitablauf geboten gewesen.

Der RH wies ferner darauf hin, dass die Gesellschafter bei der Gründung der Bioenergie Kufstein auch das Ziel hatten, den gesetzlich geforderten Anstieg des Ökostromanteils in Österreich zu erreichen. Die Ansätze des im Jahr 2002 erstellten Businessplans erwiesen sich allerdings weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht als tragfähig. Bis 2011 waren vielmehr Kapitalzufuhren und Verlustübernahmen durch die Gesellschafter in Höhe von 10,4 Mio. EUR erforderlich. Die Bioenergie Kufstein stand vor der Situation, dass ab Ende des Jahres 2013 ein Betrieb der Anlage ohne kostendeckenden Einspeisetarif (der Marktpreis für Ökostrom lag weit unter den Erzeugungskosten) nur mit laufenden Zuschüssen durch die Eigentümer aufrechterhalten werden konnte.

Der RH empfahl, bei Prognoserechnungen geeignete Kennzahlen für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Projekts heranzuziehen und auch kurzfristig erkennbare Veränderungen der Rahmenbedingungen zeitnah in die Kalkulationsunterlagen einfließen zu lassen.

**5.3** Laut Stellungnahme der Bioenergie Kufstein beruhe die Feststellung des RH — die Annahmen zu den Rahmenbedingungen des Businessplans seien unrealistisch gewesen — auf dem Wissenstand 2017. Gemessen an den zum Entscheidungszeitpunkt 2002 verfügbaren Informationen und Daten sei der Businessplan jedoch valide gewesen.

Zum Fehlen einer zeitnahen Nachkalkulation der ursprünglichen Planrechnung verwies die Bioenergie Kufstein auf die weitere Gültigkeit des Businessplans, ungeachtet der nachträglichen Einschränkung der Laufzeit der ursprünglich unbefristet verordneten Einspeisetarife auf 10 Jahre.

Bereits im Juli 2002 — noch vor der Kundmachung des Ökostromgesetzes 2002 — sei ein Einspeisetarif von 138,00 EUR/MWh anstatt 110,50 EUR/MWh laut Gründungsbusinessplan festgestanden. Mit diesem höheren Tarif wären ceteris paribus Mehrergebnisse von rd. 1,25 Mio. EUR p.a. erzielbar gewesen. Dies hätte eine Amortisation der Investitionen in das Biomasse–Heizkraftwerk innerhalb von zehn Jahren — noch vor Auslaufen des Förderregimes — ermöglicht. Die Erhöhung des Einspeisetarifs hätte — selbst nach Ablauf der zehnjährigen Förderperiode — für die Jahre 2014 bis 2023 einen Strompreis von durchschnittlich rd. 60,00 EUR/MWh pro Jahr bedeutet. Bei einer Barwertbetrachtung wären die Erlöse aus der Stromproduktion gemäß dem Businessplan vom Juni 2002 in Summe erzielbar gewesen.

Ein Strom–Marktpreis von 60,00 EUR/MWh sei aus der Perspektive des Jahres 2002, das noch stark vom Beginn der Marktliberalisierung geprägt war, eine realistische Zielgröße gewesen. Beispielsweise habe im Jahr 2008 der Strom–Großhandelspreis „base“ für ein Jahresprodukt im Jahr 2009 sogar bei 90,00 EUR/MWh notiert. Im Sog der Finanzkrise habe sich jedoch die Konjunktur weltweit abgeschwächt und schließlich zu einem massiven Verfall der Strompreise geführt. Verbunden mit der in Deutschland von der Politik — als Reaktion auf den Atomunfall in Fukushima — vollzogenen „Energiewende“ hätten sich die Strompreise in der Folge nachhaltig auf einem niedrigen Niveau eingependelt. Im Gegensatz dazu hätten sich die Biomassepreise binnen weniger Jahre mehr als verdoppelt. Diese Entwicklungen seien zum Zeitpunkt der Entscheidung für die Errichtung eines Biomasse–Heizkraftwerks definitiv nicht vorhersehbar gewesen.

Im Jahr 2002 sei eine Neuberechnung des Businessplans — alleine aufgrund der Begrenzung der Gewährung geförderter Einspeisetarife auf zehn Jahre — als nicht notwendig erachtet worden, zumal sich die wirtschaftlichen Implikationen der Planrechnung auf Basis des damaligen Wissensstands nicht verschlechtert, sondern sogar verbessert hätten.

Zur Empfehlung des RH, geeignete Kennzahlen für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Projekts heranzuziehen, hielt die Bioenergie Kufstein fest, dass dieser Vorgabe bereits entsprochen werde. Zusätzlich zu langfristigen Planrechnungen würden regelmäßig auch Renditen und/oder Kapitalwerte ermittelt. Dies belegten auch die Wirtschaftlichkeitsanalysen zu dem vom RH ebenfalls überprüften Umbau der Dampfturbine.

## 5.4

Der RH entgegnete der Bioenergie Kufstein, dass sich seine Kritik nicht gegen die Annahme unrealistischer Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung richtete. Vielmehr vermisste er detaillierte Analysen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, die über die Berechnung zukünftiger Ausschüttungserwartungen hinausgingen.

Laut Stellungnahme der Bioenergie Kufstein führte der — etwas mehr als einen Monat nach Erstellung des Gründungsbusinessplans — erhöhte Einspeisetarif zu erheblichen Änderungen. Nach Ansicht des RH hätte allein der Umstand, dass sich nach einer — kürzeren — zehnjährigen Amortisationsdauer ein wesentlich niedrigerer Strompreis für weitere zehn Jahre rechnerisch darstellen ließ, Anlass geben müssen, sich nicht auf die höheren Förderungen und eine positive Strompreisentwicklung zu verlassen. Der damalige Ist-Stand hätte neu bewertet und der weitere Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung einem strengen Monitoring unterworfen werden müssen; dies umso mehr, als das von der Bioenergie Kufstein in ihrer Stellungnahme dargestellte Marktrisiko — sowohl hinsichtlich der Strompreise als auch hinsichtlich der Biomassepreise — in der Folge tatsächlich eintrat.

Zudem verwies der RH auf die erheblichen Abweichungen bei einzelnen Planansätzen, insbesondere bei wesentlichen Kostentreibern sowie bei Verlustabdeckungen und Kapitalzufuhren. Diese waren nicht nur auf geänderte Rahmenbedingungen, sondern auch auf Fehleinschätzungen bei der Kostenstruktur des Biomasse-Heizkraftwerks zurückzuführen.

Die Ausführungen, wonach die Bioenergie Kufstein bei Projekten nunmehr — zusätzlich zu langfristigen Planungsrechnungen — auch Renditen und/oder Kapitalwerte ermittelt, nahm der RH zur Kenntnis. Dem Hinweis auf die Wirtschaftlichkeitsanalysen zum Umbau der Dampfturbine konnte sich der RH u.a. aufgrund seiner Kritik an den fehlenden Vergleichen aller betrachteten Varianten nicht anschließen (siehe [TZ 9](#)).

## Nachfolgetarif

**6.1** (1) Das Ökostromgesetz 2012<sup>12</sup> sah mit Inkrafttreten im Juli 2012 eine besondere Kontrahierungspflicht für die Ökostromabwicklungsstelle (**OeMAG**)<sup>13</sup> nach Ablauf der bisherigen Förderdauer — d.h. für die Bioenergie Kufstein nach dem Dezember 2013 — vor: Die OeMAG hatte Ökostromanlagenbetreibern deren Ökostrom zu Nachfolgetarifen abzunehmen (§ 17 Ökostromgesetz 2012).

Diese Kontrahierungspflicht endet mit Ablauf von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage; zudem durfte ein derartiger Vertragsabschluss nur einmal erfolgen. Ausgenommen waren u.a. Anlagen, die nicht in der Lage waren, einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % zu erreichen.

<sup>12</sup> Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, Inkrafttreten laut BGBl. I Nr. 11/2012 mit 1. Juli 2012

<sup>13</sup> OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Firmenbucheintragung im Juni 2006

Im Gegensatz zur Tarifgestaltung für Altanlagen gemäß § 30 Abs. 3 Ökostromgesetz 2002 und den von den Landeshauptleuten verordneten, damals kosten deckenden Einspeisetarifen<sup>14</sup> berücksichtigten die nunmehrigen ab 2012 geltenden Nachfolgetarife für die Stromabnahme keine Kapitalkosten (§ 17 Abs. 4 Ökostromgesetz 2012).

Für die Bioenergie Kufstein eröffnete sich bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen die Möglichkeit, nach Ablauf der zehnjährigen Frist des § 30 Abs. 3 Ökostromgesetz 2002, ab 2013 die besondere Kontrahierungspflicht der OeMAG zu Nachfolgetarifen für weitere zehn Jahre (bis 2023) in Anspruch zu nehmen.

(2) Der für die Bioenergie Kufstein geltende Nachfolgetarif gemäß § 12 Abs. 1 Z 1b) Ökostromverordnung 2012<sup>15</sup> betrug zu diesem Zeitpunkt 75,00 EUR/MWh. Eine wirtschaftliche Weiterführung der bestehenden Anlage ließ sich zu diesem Tarif nicht realistisch darstellen. Die Bioenergie Kufstein sah sich veranlasst, im Jahresabschluss 2011 eine außerordentliche Abschreibung des Biomassekraftwerks in Höhe von 5,2 Mio. EUR vorzunehmen, weil sich keine zuverlässige Zukunftsprognose stellen ließ. Die Gesellschafter trugen die daraus resultierende Verlustabdeckung (siehe [TZ 5](#), [TZ 17](#)).

Neun Monate später wurde gemäß § 13 Abs. 1 Z 2a) bb) Ökostrom–Einspeisetarifverordnung 2012<sup>16</sup>, in Kraft getreten am 19. September 2012, der für die Bioenergie Kufstein geltende Nachfolgetarif mit 103,50 EUR/MWh festgelegt.

Unter diesen Bedingungen arbeitete die Bioenergie Kufstein an einem alternativen Betriebsführungskonzept. Sie war jedoch gezwungen, die Anlagen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen neu zu gestalten, weil die Altanlagen den geforderten Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % nicht erreichten. Die entsprechende Investitionsentscheidung für die Vergabe fiel in einer Generalversammlung der Bioenergie Kufstein im Juli 2013 (siehe [TZ 12](#)).

(3) Da das Förderungskontingent der OeMAG für das Jahr 2014 nahezu ausgeschöpft war, stand im Raum, dass die Bioenergie Kufstein den Nachfolgetarif erst ab 2015 zugesprochen erhalten würde. Eine Unterlage der Stadtwerke Kufstein vom Mai 2013 stellte zwei Businesspläne für einen Förderungsbeginn ab 2014 und alternativ ab 2015 dar. Im ersten Fall ergab sich für das EGT im Jahr 2014 ein Verlust von rd. 792.000 EUR, im zweiten Fall war mit einem Verlust von rd. 1,8 Mio. EUR zu rechnen. Ab dem Jahr 2015 sahen beide Varianten jährliche Gewinne im EGT vor,

<sup>14</sup> gemäß der Tiroler Einspeiseverordnung 2001

<sup>15</sup> BGBl. II Nr. 471/2011

<sup>16</sup> BGBl. II Nr. 307/2012

die bis zum Jahr 2023 (reguläres Ende des Nachfolgetarifs) von rd. 100.000 EUR bis auf rd. 937.000 EUR anstiegen.

Die Bioenergie Kufstein stellte den Antrag auf Gewährung des Nachfolgetarifs an die OeMAG im April 2013. Mit dem Antrag war ein Nachweis zu erbringen, dass die betreffende Anlage nach dem 20. Betriebsjahr auch ohne Inanspruchnahme von Förderungen eine wirtschaftliche Erzeugung von Ökostrom gewährleistet. Die Bioenergie Kufstein reichte im Mai 2013 ein entsprechendes Konzept eines damit beauftragten Gutachters nach, das u.a. auch die dann tatsächlich realisierte Gegendruckturbine (siehe [TZ 9](#), [TZ 10](#), [TZ 11](#)) enthielt. Eine Gegenüberstellung der Erlöse aus Wärme- und Stromverkauf und der Wärme- und Stromgestehungskosten ergab nach Valorisierungen bis zum Jahr 2024 einen Überschuss von rd. 781.000 EUR. Die für diese Berechnung getroffenen Annahmen gingen u.a. von einem Marktpreis für Ökostrom in der Höhe von 60 EUR/MWh (für 2013), der mit 3 % valorisiert wurde, aus.

Der für 2016 (das letzte Jahr des Prüfungszeitraums) ermittelte Jahresdurchschnitt des Marktpreises für Ökostrom betrug hingegen 27,02 EUR/MWh.

Der RH erstellte daher eine Modellrechnung, die diesen stark gesunkenen Marktpreis als Ausgangsbasis annahm und valorisierte diesen mit 1,5 %. Folgende Tabelle zeigt die entsprechenden Auswirkungen auf die Erlöse aus dem Stromverkauf:



**Tabelle 2: Auswirkungen des gesunkenen Marktpreises für Ökostrom auf die Wirtschaftlichkeit**

|   | Berechnung für 2024 <sup>1</sup>            |                  |  |
|---|---|------------------|--|
|   | Ökostrom:<br>Marktpreis 60 EUR <sup>2</sup> |                  | Ökostrom:<br>Marktpreis 27,02 EUR <sup>3</sup> |
|   | in EUR                                      |                  |  |
| Wärmeverkauf                              |   | 7.272.000        |  |
| Stromverkauf                              | 1.251.000                                   |                  | 465.000  |
| <b>Erlöse aus Wärme- und Stromverkauf</b> | <b>8.523.000</b>                            |                  | <b>7.737.000</b>                               |
| verbrauchsabhängige Kosten                |   | 3.822.000        |  |
| betriebsgebundene Kosten                  |   | 2.670.000        |  |
| Instandhaltungskosten                     |   | 910.000          |  |
| kapitalgebundene Kosten                   |   | 340.000          |  |
| <b>Wärme- und Stromgestehungskosten</b>   |   | <b>7.742.000</b> |  |
| Überschuss/Abfluss                        | 781.000                                     |                  | -5.000   |
| <b>Differenz</b>                          |   | <b>-786.000</b>  |  |

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der Gegendruckturbine

<sup>2</sup> Ausgangsbasis: Ökostrompreis 2013, Valorisierung 3 %

<sup>3</sup> Ausgangsbasis: Ökostrompreis 2016, Valorisierung 1,5 %

Quellen: Bioenergie Kufstein; Darstellung: RH

## 6.2

(1) Der RH hielt fest, dass sich für die Bioenergie Kufstein mit der Neugestaltung des rechtlichen Rahmens durch das Ökostromgesetz 2012 die Möglichkeit eines Weiterbetriebs der Biomasseanlage eröffnete.

(2) Der RH vermerkte zudem, dass im Jahr 2011 wegen der noch nicht absehbaren Regelung für einen neuen Nachfolgetarif eine außerordentliche Abschreibung und in der Folge eine Verlustabdeckung durch die Gesellschafter erforderlich wurde. Der letztlich festgelegte höhere Nachfolgetarif für die Einspeisung von Ökostrom von 103,50 EUR/MWh ermöglichte der Bioenergie Kufstein, ein alternatives Betriebsführungskonzept zu entwickeln.

(3) Der RH hielt weiters fest, dass wegen der Unsicherheit, ab wann der höhere Nachfolgetarif gewährt wird (2014 oder 2015), für die Bioenergie Kufstein das Risiko bestand, im ersten Betriebsjahr der neu adaptierten Anlage einen Verlust in Höhe von 792.000 EUR bis rd. 1,8 Mio. EUR zu erzielen. Ab dem Folgejahr bis zum Jahr 2023 waren jedoch Gewinne eingeplant. Das von einem Gutachter erstellte Konzept zur Wirtschaftlichkeit der Anlage nach Auslaufen des Nachfolgetarifs beruhte auf der Annahme steigender Marktpreise für Ökostrom. Entgegen dieser Annahme aus dem Jahr 2013 hatten sich die Preise im Jahr 2016 um mehr als die Hälfte reduziert.

Der RH wies darauf hin, dass die Bioenergie Kufstein bis 2023 von den höheren Nachfolgetarifen profitieren wird, jedoch das Risiko besteht, bei der nicht absehbaren Entwicklung des Strommarktes ab dem Jahr 2024 neuerlich in die Verlustzone zu geraten.

## Alternatives Betriebsführungskonzept

7 (1) Der Bioenergie Kufstein drohte besonders bei einem — nach zwischenzeitlicher Rechtslage — ersatzlosen Auslaufen ihrer Ökostromtarifregelung ab dem Jahr 2014 eine enorme Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage. Der ursprüngliche geförderte Tarif für das Biomasse-Kraftwerk betrug 138,00 EUR/MWh<sup>17</sup>. Diese Tarifregelung galt für zehn Jahre ab Inbetriebnahme und lief im Dezember 2013 aus (siehe **TZ 5**). Der am Strommarkt erlösbare Preis lag in den Jahren 2010 bis 2012 etwa bei einem Drittel davon.

Das Ökostromgesetz 2002 sah zwar schon ab dem Jahr 2008 vor<sup>18</sup>, dass für auf Basis von Biomasse betriebene Ökostromanlagen bis 20 Jahre nach ihrer Inbetriebnahme ein geförderter Nachfolgetarif für die weitere Ökostromeinspeisung nach Maßgabe freier Kontingente gewährt werden konnte. Dieser 2010<sup>19</sup> und auch ab 2012<sup>20</sup> geltende Tarif lag über dem Marktpreis, jedoch deutlich unter dem bis dahin von der Bioenergie Kufstein lukrierten Einspeisetarif. Darüber hinaus hatten sich die Kriterien (des Ökostromgesetzes 2012) für die Zuerkennung des geförderten Einspeisetarifs im Vergleich zur Rechtslage beim Bau des Kraftwerks geändert (Erfordernis eines 60%igen Brennstoffnutzungsgrads). Mit der bestehenden Betriebsweise konnte die Bioenergie Kufstein diese Kriterien nicht mehr erfüllen (siehe **TZ 6**).

(2) Die Geschäftsführung der Bioenergie Kufstein sah sich daher gezwungen, eine Änderung der bestehenden Betriebsweise zu erwägen, um einen möglichst wirtschaftlichen Weiterbetrieb ihrer Strom- und Wärmeerzeugung zu gewährleisten. Im Dezember 2010 berichtete sie darüber, auch unter dem Eindruck einer geplanten Novellierung des Ökostromgesetzes, in einer Generalversammlung und ersuchte die Eigentümerversammlung, „sich in den Gremien des Verbands der E-Wirtschaft für eine zielführende Ökostrom-Nachfolgeregelung einzusetzen“. Schon vorher hatte sie von einem auf Biomasse spezialisierten Planungsbüro die wirtschaftlichen Auswirkungen von sieben verschiedenen, ins Auge gefassten alternativen Betriebs-

<sup>17</sup> 13,8 Cent je eingespeister Kilowattstunde (kWh)

<sup>18</sup> § 11b, 2. Ökostromgesetz-Novelle 2008, BGBl. 114/2008

<sup>19</sup> § 12 Ökostromverordnung 2010, BGBl. II Nr. 42/2010

<sup>20</sup> § 12 Ökostromverordnung 2012, BGBl. II Nr. 471/2011

varianten untersuchen lassen. Diese Untersuchung zeigte deutlich, wie sehr die wirtschaftliche Bewertung unterschiedlicher Betriebsvarianten von angenommenen Ökostrom-Einspeisetarifen, aber auch von den Biomasse-Einstandspreisen und dem Erdgaspreis abhing.

Zusammenfassend lautete die Empfehlung des Planungsbüros, für den Fall eines Einspeisetarifs unter 100,00 EUR/MWh anstelle der bestehenden Kondensations-turbine eine neue Gegendruckturbine einzubauen (Variante E) und bei einem höheren Einspeisetarif die bisherige Betriebsweise<sup>21</sup> beizubehalten. Die Kostenberechnungen beruhten dabei u.a. auf Richtpreisofferten des Lieferanten der bestehenden Turbinenanlage.

(3) Am 31. Jänner 2012 richtete die für die Jahresabschlussprüfung 2011 bestellte Wirtschaftsprüfungskanzlei in Ausübung ihrer Redepflicht ein Schreiben an die Geschäftsführung der Bioenergie Kufstein. Darin legte sie dar, dass sie bei einem Einspeisetarif von 75,00 EUR/MWh ab 2014 von einer vollständigen Unrentabilität der Anlage ausgehe und dass bereits im Jahresabschluss 2011 entsprechende außerplanmäßige Abwertungen erfolgen müssten. Etwaige von der bisherigen Betriebsweise abweichende alternative Betriebsszenarien seien dabei allerdings unberücksichtigt geblieben.

(4) Ende Jänner 2012 beauftragte die Bioenergie Kufstein das oben genannte Planungsbüro wiederum mit einer wirtschaftlichen Beurteilung unterschiedlicher Betriebsvarianten der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage auf Grundlage der Untersuchung im Jahr 2010, jedoch mit aktuellen technischen und wirtschaftlichen Betriebsdaten und unter Berücksichtigung der Ökostromverordnung 2012.

Von Februar bis Mai 2012 legte das Planungsbüro mehrere Berichtsversionen<sup>22</sup> mit teilweise unterschiedlichen Optimierungen einzelner Betriebsvarianten vor. Als Szenarien für den Einspeisetarif wurden für die Rechnungen einerseits der in der Ökostromverordnung 2012 enthaltene Nachfolgetarif (75 EUR/MWh), andererseits ein angenommener Marktpreis von 60 EUR/MWh verwendet.

Die wirtschaftlichen Betrachtungen erfolgten lediglich als Differenzbetrachtungen zu der damals aktuellen Betriebsweise, eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung sollte die Bioenergie Kufstein auf Basis der Ergebnisse selbst erstellen. Am Ende des Berichts wurde dementsprechend betont, dass vor einer endgültigen Entscheidung eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung durchgeführt werden sollte.

<sup>21</sup> Das Kriterium des 60%igen Brennstoffnutzungsgrads galt für die Bioenergie Kufstein erst mit dem Ökostromgesetz 2012.

<sup>22</sup> Thema: „Beurteilung verschiedener Betriebsweisen anhand der Betriebsdaten 2011 der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage Kufstein – BIOENERGIE KUFSTEIN“

**8.1** (1) Am 1. Juli 2012 trat das Ökostromgesetz 2012 in Kraft. Gemäß § 19 Abs. 1 leg. cit. waren die Einspeisetarife vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung für jedes Kalenderjahr gesondert festzusetzen. Dabei war es nach Abs. 2 leg. cit. zulässig, die Tarife für mehrere Kalenderjahre im Vorhinein festzulegen, aber auch sie unterjährig anzupassen.

(2) Bereits vorher — im Mai 2012 — erstellte der Stromregulator „e-control“ ein Gutachten<sup>23</sup> über die für das zweite Halbjahr 2012 und das Jahr 2013 zu bestimmenden Einspeisetarife für Ökostromanlagen. Dieses empfahl einen Nachfolgetarif von 104,00 EUR/MWh<sup>24</sup>.

Der am 6. Juli 2012 erstellte Lagebericht der Bioenergie Kufstein für das Geschäftsjahr 2011 enthielt als Risikoposition einen „angekündigten Einspeisetarif“ von 75,00 EUR/MWh. Am 9. Juli 2012 erhielten Entscheidungsträger der TIWAG die Information, dass die im Gutachten der „e-control“ empfohlenen Nachfolgetarife vom Wirtschaftsministerium mitgetragen würden. Die Verhandlungen seien aber noch nicht beendet. Die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 wurde schließlich am 18. September 2012 verlautbart, der für die Bioenergie Kufstein geltende Nachfolgetarif betrug 103,50 EUR/MWh.

**8.2** Der RH hielt fest, dass die kurzfristig veränderten Rahmenbedingungen der Bioenergie Kufstein ihre im Jahr 2010 begonnene Planung langfristiger Betriebsführungskonzepte erschwerten. Andererseits schuf dies die Möglichkeit, auch den im Mai 2012 diskutierten Nachfolgetarif von 104,00 EUR/MWh unter der Voraussetzung eines 60%igen Brennstoffnutzungsgrads als Alternative in ihre Berechnungen miteinzubeziehen.

**9.1** Im Juni 2012 untersuchte die Bioenergie Kufstein insgesamt 21 verschiedene Varianten. Die Geschäftsführung erklärte dem RH gegenüber, dass eine Reihe davon aus verschiedenen Gründen nicht näher in Betracht gezogen wurde.

Am 2. August 2012 fand eine ordentliche Generalversammlung der Bioenergie Kufstein mit einem Tagesordnungspunkt „Betriebsszenarien ab 2014“ statt. Die Geschäftsführung berichtete über die Untersuchung sieben verschiedener Betriebsvarianten durch das Planungsbüro sowie darüber, dass die Variante E, der Einbau einer neuen Gegendruckturbine, das beste wirtschaftliche Ergebnis

<sup>23</sup> im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, der für die Erlassung der Ökostrom-Einspeisetarifverordnungen zuständig war

<sup>24</sup> für Biomasseanlagen zwischen 2 und 10 MW Engpassleistung

darstelle. Zahlen legte sie dabei<sup>25</sup> nur über drei weitergehende Optimierungsvarianten der Variante E vor, von denen sie zwei — unter Zugrundelegung eines Einspeisetarifs von 104,00 EUR/MWh — favorisierte. Sie ersuchte um Genehmigung der Durchführung einer Ausschreibung für die neue Gegendruckturbine im Herbst 2012. Die Bestellung sollte im Sommer 2013 erfolgen, weil man mit einer Lieferzeit von einem Jahr rechnen müsse.

Nach einer Beratung über die verschiedenen Varianten der Weiterführung der Anlage kamen die Anwesenden überein, dass die Optionen noch eingehend geprüft und abgewogen werden sollten. Es wurde auch um Ausarbeitung einer vergleichenden Darstellung ersucht, weil dies entscheidungswesentlich sei. Obwohl der den Überlegungen zugrunde gelegte Einspeisetarif noch nicht festgesetzt war, genehmigte die Generalversammlung die Durchführung der Ausschreibung. Einer der Vertreter des Gesellschafters TIWAG stellte fest, dass nach der Festsetzung des künftigen Einspeisetarifs die verschiedenen Varianten nochmals evaluiert und anlässlich einer Generalversammlung zwecks Entscheidung über die Auftragsvergabe besprochen werden müssten.

## 9.2

Der RH hielt fest, dass die — den Varianten—Überlegungen der Geschäftsführung zugrunde liegende — Untersuchung des Planungsbüros auf Einspeisetarifen von 60 EUR/MWh sowie von 75 EUR/MWh basierte. Zum Zeitpunkt der Generalversammlung war jedoch ein Einspeisetarif von 104,00 EUR/MWh für Ökostrom zu vermuten, der den in der zusammenfassenden Beurteilung präsentierten Zahlen für Optimierungsvarianten der Variante E auch zugrunde lag.

Eine zahlenmäßig vergleichende Gegenüberstellung aller betrachteten Varianten unter möglichst aktuellen Prämissen legte die Geschäftsführung der Generalversammlung auch später nicht vor. Eine solche wäre nach Ansicht des RH insbesondere deshalb erforderlich gewesen, weil die ursprüngliche Empfehlung des Planungsbüros für die Variante E aus dem Jahr 2010 nur für Einspeisetarife unter 100 EUR/MWh bestand. Der RH vermisste auch die vom Planungsbüro angesprochene wirtschaftliche Gesamtbetrachtung (siehe [TZ 7](#)). Er räumte ein, dass die unsicheren rechtlichen Bedingungen eine langfristige Investitionsplanung erschweren; dessen ungeachtet war die Entscheidung der Generalversammlung angesichts ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Zukunft des Unternehmens als nicht ausreichend vorbereitet zu beurteilen.

<sup>25</sup> in einem Dokument, das als Zusammenfassung der Beurteilung des Planungsbüros bezeichnet war

Der RH empfahl der Geschäftsführung der Bioenergie Kufstein, der Generalversammlung künftig vor wichtigen Entscheidungen alle Handlungsoptionen — im Vorhinein, mit aktuellen Zahlen und unter Beachtung der möglichen Rahmenbedingungen — aufbereitet vorzulegen, um dem Gremium einen fundierten Vergleich aller Optionen zu ermöglichen.

## 9.3

(1) Die Bioenergie Kufstein hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass inhaltlich der Beschluss zum Umstieg auf die Gegendruckturbine dadurch bestätigt worden sei, dass die Jahresergebnisse der Bioenergie Kufstein trotz der um rd. 25 % gesunkenen Einspeisetarife wieder das Niveau vor der Umstellung des Förderregimes erreicht hätten und sich die Umsatzrendite sogar verbessert habe. Die Kritik des RH habe sich auf einen formalen Aspekt — die Art und Weise des Zustandekommens der Entscheidungsfindung — bezogen.

Der Eindruck einer nicht ausreichenden Behandlung entscheidungswesentlicher Handlungsmöglichkeiten in der Generalversammlung sei beim RH deshalb entstanden, weil es sich bei den Sitzungsprotokollen im Wesentlichen um Ergebnisprotokolle und nicht um Wortprotokolle handle. Die auch dem RH zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Folienpräsentationen würden jedoch belegen, dass seitens der Geschäftsführung das Handlungsspektrum umfassend beleuchtet worden sei.

Die vom externen Planungsbüro untersuchten Varianten hätten zu klaren Umsetzungsempfehlungen geführt, die im Zentrum der Beratungen in den Gesellschaftersitzungen gestanden seien; daraus könne keine unzureichende Vorbereitung abgeleitet werden. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung seien auf einer fundierten Grundlage und unter Beachtung aller Handlungsalternativen erfolgt.

Die Bioenergie Kufstein legte mit ihrer Stellungnahme einen gemeinsam mit der TIWAG erstellten Aktenvermerk<sup>26</sup> vor, der in der Hauptsache eine detailliertere Darstellung der schrittweisen Eliminierung von ursprünglich untersuchten Handlungsvarianten enthielt. Die sukzessive — auch den Gesellschaftern bewusste — Einnengung des Analysefokus auf nur mehr wenige, den Prämissen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechenden Handlungsoptionen sei daraus lückenlos nachzuvollziehen.

Zur Feststellung des RH, dass die Variantenvergleiche nicht auf den aktuell anzunehmenden Einspeisetarifen beruhten, führte die Bioenergie Kufstein aus, dass das Planungsbüro im Frühjahr 2013 bei seinen Beurteilungen sehr wohl bereits mit dem in der Folge verordneten Einspeisetarif von 104,00 EUR/MWh kalkuliert habe.

<sup>26</sup> Chronologie Wirtschaftlichkeitsrechnung Gegendruckturbine Bioenergie Kufstein GmbH, 4. Dezember 2017

(2) Die Bioenergie Kufstein führte weiters aus, dass sich die vom Planungsbüro erwähnte wirtschaftliche Gesamtbetrachtung lediglich darauf beziehe, ergänzend zu den statischen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen dynamische Rechnungen zu erstellen. Im konkreten Fall hätte dies zu keinen abweichenden Ergebnissen geführt und sei deshalb für den Variantenvergleich irrelevant gewesen. Die Bewertung sei „‘state of the art‘ mit Hilfe einer Discounted Cash–Flow–Rechnung unter Zugrundelegung eines sachgerechten Barwertzinssatzes“ erfolgt. Aus Vereinfachungsgründen seien nur jene Aufwands– und Ertragskomponenten in die Berechnungen miteinbezogen worden, die durch die Umstellung der Betriebsweise bzw. durch den Umbau der Dampfturbine tangiert waren. Dieses Vorgehen führe zum selben Auswahlergebnis, wie wenn alle Ertrags– und Kostenposten — also auch jene, die sich nicht verändern — mit in die Berechnungen aufgenommen worden wären.

Hinsichtlich der Fortführung des Betriebs des Biomasse–Heizkraftwerks ab 2024 werde die Bioenergie Kufstein laufend Szenarien evaluieren, die sie zeitgerecht in die Lage versetzen, unter den Prämissen Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und technische Machbarkeit eine optimale Betriebsweise zu wählen.

## 9.4

(1) Der RH entgegnete der Bioenergie Kufstein, dass die nunmehrige Entwicklung der Jahresergebnisse keine Aussage darüber ermöglicht, wie dieselben bei Realisierung einer der ausgeschlossenen Umstiegsvarianten — deren Planzahlen auf Basis eines Einspeisetarifs von 104,00 EUR/MWh der Generalversammlung nicht vorgelegt worden waren — ausgefallen wären. Die dem Generalversammlungsprotokoll beigelegte Folienpräsentation zeigt, dass aktuelle Planzahlen lediglich über drei Optimierungsvarianten der von der Geschäftsführung favorisierten Variante E vorgelegt wurden.

Der RH entgegnete der Bioenergie Kufstein weiters, dass die ihm — aus der Zeit vor der beschlussfassenden Generalversammlung — vorliegenden Variantenuntersuchungen des Planungsbüros sowie dessen Empfehlung zur Weiterverfolgung der Variante E nicht auf dem zur Zeit der Generalversammlung zu vermutenden Einspeisetarif beruhte, sondern auf wesentlich niedrigeren Tarifen. Da der Einspeisetarif einer der wichtigsten Parameter der Planrechnungen war, hätten nach Ansicht des RH für eine ausreichende Entscheidungsvorbereitung ebenso wie für eine Einschränkung der näher zu betrachtenden Varianten die Planrechnungen für alle betrachteten Varianten aktualisiert werden müssen.

Der von der Bioenergie Kufstein gemeinsam mit der TIWAG erstellte und nunmehr im Stellungnahmeverfahren vorgelegte Aktenvermerk enthielt eine detailliertere Beschreibung der Auswahl aus den Handlungsvarianten. Es zeigte sich aber auch, dass der vor der Vorlage an die Generalversammlung im August 2012 vorgenommene Ausschluss einiger Varianten nicht auf Grundlage des im Sommer 2012 zu

vermutenden Einspeisetarifs geschah. Vielmehr lagen ihm deutlich niedrigere angenommene Einspeisetarife zugrunde.

Zu den weiteren Ausführungen in der Stellungnahme, wonach im Frühjahr 2013 mit aktuellen Einspeisetarifen kalkuliert worden sei, entgegnete der RH der Bioenergie Kufstein, dass sich seine Ausführungen, wie in **TZ 9** deutlich dargestellt, auf den Zeitpunkt der Generalversammlung im August 2012 bezogen, die über die von der Geschäftsführung beantragte Ausschreibung für eine Gegendruckturbine zu entscheiden hatte. Der RH wies neuerlich darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt aktuelle Zahlen lediglich für die von der Geschäftsführung favorisierte Variante E vorgelegt wurden, hingegen basierten die dem RH vorliegenden Vergleichsuntersuchungen zu anderen Varianten auf — zum Zeitpunkt der Generalversammlung nicht mehr zu vermutenden — deutlich niedrigeren Einspeisetarifen.

(2) Der RH entgegnete der Bioenergie Kufstein, dass sich die vom Planungsbüro angesprochene wirtschaftliche Gesamtbetrachtung angesichts des klaren Wortlauts der Einleitungen seiner Berichte keineswegs lediglich auf eine Dynamisierung der statischen Betrachtung bezog, sondern auch und vor allem auf eine Überführung der „Differenzbetrachtung“ in eine „gesamtwirtschaftliche Betrachtung“.

## 10.1

(1) Am 5. November 2012 richtete das Planungsbüro, das nunmehr auch mit der Erstellung der technischen Ausschreibungsunterlagen betraut war, eine mit einem ausführlichen Leistungsverzeichnis versehene Angebotsanfrage über die Lieferung einer Gegendruckturbine an den Lieferanten der bestehenden Turbinenanlage. Im Anschluss daran wurden Überlegungen über verschiedene Möglichkeiten der Umstellung auf eine neue Gegendruckturbine angestellt. Vergleichsangebote anderer Hersteller wurden nicht eingeholt.

(2) In der nächsten ordentlichen Generalversammlung am 20. Dezember 2012 berichtete die Geschäftsführung, dass mittlerweile — anstatt des Austauschs des kompletten Turbinensatzes — kostengünstigere Möglichkeiten für eine Umstellung überlegt würden. Nach Vorliegen der endgültigen Vergleiche durch das Planungsbüro werde die Geschäftsführung den Gesellschaftervertretern einen Vorschlag mit der wirtschaftlich besten Lösung unterbreiten. Eine vergleichende Darstellung der verschiedenen vom Planungsbüro untersuchten Betriebsvarianten, wie sie in der Generalversammlung vom August 2012 verlangt worden war, wurde nicht vorgelegt.

(3) Die Geschäftsführung stellte gegenüber der Generalversammlung auch fest, dass es im Fall einer der Möglichkeiten für eine Gegendruckturbine, nämlich des kostengünstigeren Austauschs nur der Kernturbine, keine Ausschreibung und keinen Wettbewerb geben würde, weil dann jedenfalls der ursprüngliche Lieferant der bestehenden Kondensationsturbine zu beauftragen wäre.



## 10.2

(1) Der RH kritisierte, dass im Herbst 2012 keine Ausschreibung für eine neue Gegendruckturbine erfolgte, wie es in der Generalversammlung im August 2012 beschlossen worden war, sondern lediglich eine Angebotsanfrage an den Lieferanten der bestehenden Kondensationsturbine.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass im Dezember 2012 — trotz des Ersuchens in der Generalversammlung am 2. August 2012 — noch immer keine vergleichende Darstellung und Evaluierung jener Betriebsvarianten vorgelegt wurden, die zu dem Ausschreibungsbeschluss der Generalversammlung geführt hatten. Diese Darstellung war damals als entscheidungswesentlich erachtet worden.

(3) Im Sinne der Wirtschaftlichkeit hielt es der RH nicht für angebracht, bei der Entscheidung über einzelne Lösungsvarianten auf einen Wettbewerb — sei es in Form einer Ausschreibung oder sonstiger Preisanfragen bei Konkurrenzunternehmen — gänzlich zu verzichten.

Für die Zukunft empfahl der RH der Bioenergie Kufstein, zumindest bei größeren Investitionen potenzielle Einsparungsmöglichkeiten, wie sie durch eine Wettbewerbssituation (etwa bei einer Ausschreibung) entstehen können, zu nutzen.

## 10.3

Die Bioenergie Kufstein führte in ihrer Stellungnahme aus, dass ein vom externen Planungsbüro durchgeführter Variantenvergleich einen deutlichen wirtschaftlichen Vorteil der Variante „Tausch Kernturbine“ gegenüber der Variante „Neuanlage“ ergeben hätte. Für die Anschaffung einer Neuanlage seien dem Planungsbüro aufgrund in der jüngeren Vergangenheit errichteter Anlagen „belastbare Preise“ vorgelegen. Die Kosten einer Neuanlage hätten demnach um rd. 25 % sinken müssen, um ein ähnliches wirtschaftliches Ergebnis wie mit einem Turbinentausch erreichen zu können. Eine solche Preisreduktion für eine hocheffiziente Turbinenanlage hätte erfahrungsgemäß nicht erzielt werden können, daher sei diese Variante nicht mehr weiterverfolgt worden.

Die Bioenergie Kufstein hielt auch fest, dass es sich aufgrund der in ihrer Stellungnahme (siehe auch [TZ 11](#)) beschriebenen Umstände um eine Sondersituation gehandelt habe. Beschaffungsvorgänge würden seitens der Geschäftsführung der Bioenergie Kufstein selbstverständlich entweder auf der Grundlage öffentlicher Ausschreibungen oder zumindest auf Basis eines Preisvergleichs unterschiedlicher Lieferanten durchgeführt.

## 10.4

Der RH entgegnete der Bioenergie Kufstein, dass hinsichtlich eines Kernturbinentausches anstelle der Angebotsanfrage eine Ausschreibung erfolgen hätte können und müssen. Die angesprochene Preisdifferenz von 25 % zwischen einer Neuanlage und einem Kernturbinentausch konnte der RH nicht nachvollziehen. Ebenso wenig war

für den RH das Argument der Bioenergie Kufstein, bei der Erneuerung der Turbinenanlage habe es sich um eine Sondersituation gehandelt, in beschaffungstechnischer Hinsicht schlüssig.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

**11.1** Das Planungsbüro stellte nach Abklärungen mit dem Turbinenhersteller (siehe **TZ 10**) im März 2013 Ausschreibungsunterlagen für die Lieferung und den Einbau einer Gegendruckturbine mittels Tausch der bestehenden Kernturbine fertig. Auch in den Jahren 2010 und 2012 hatte das Planungsbüro bei seiner Untersuchung alternativer Betriebsvarianten die Variante E des Einbaus einer neuen Gegendruckturbine schon auf Grundlage einer Turbine dieses Herstellers gerechnet. Nur dieser Hersteller wurde zur Angebotslegung aufgefordert und kam der Aufforderung am 19. April 2013 nach. Nach einer Besprechung mit dem Auftraggeber legte er am 15. Mai 2013 erneut ein Angebot.

**11.2** Der RH beurteilte kritisch, dass bereits im Vorfeld des Projekts nur auf einen Hersteller fokussiert wurde, noch dazu, wenn in der Folge nur mehr dieser Hersteller für die Ausführung des Auftrags in Betracht gezogen wurde (siehe auch **TZ 10**).

**11.3** Laut Stellungnahme der Bioenergie Kufstein sei es aus folgenden Gründen naheliegend gewesen, den Tausch der Kernturbine vom Hersteller der bestehenden Kondensationsturbine ohne öffentliche Ausschreibung durchführen zu lassen:

- ein Eingriff in ein bestehendes, aufeinander abgestimmtes System durch eine Kernturbine eines anderen Herstellers hätte bezüglich der Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage ein erhebliches Risiko in sich geborgen;
- diesfalls wären aus Gründen der Kompatibilität neben der Kernturbine noch weitere, noch funktionsfähige Komponenten der Bestandsanlage zu ersetzen gewesen;
- ein neuer Hersteller hätte nur eine eingeschränkte Garantie für die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems abgeben können;
- der Faktor „Zeit“ wäre „unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten“ nicht unwesentlich gewesen.

**11.4** Der RH entgegnete der Bioenergie Kufstein, dass auch die notwendige Kompatibilität zwischen den Anlagenteilen verschiedener Hersteller Gegenstand einer Ausschreibung hätte sein können. Darüber hinaus bemerkte er, dass dem Faktor „Zeit“ keine so große Bedeutung zugekommen wäre, wäre die Ausschreibung, wie in der

Generalversammlung beschlossen, im Herbst 2012 durchgeführt worden. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik.

## 12

(1) In der Generalversammlung der Bioenergie Kufstein am 29. Juli 2013 stellte die Geschäftsführung unter Vorlage eines Businessplans auf Basis eines geförderten Strom-Einspeisetarifs den Antrag, die Bestellung der neuen Gegendruckturbine beim Lieferanten der bestehenden Anlage zu genehmigen.

(2) In der Sitzung wurde die Problematik diskutiert, dass der Erhalt des geförderten Tarifs wegen der Kontingentierung noch nicht gesichert war; das hohe Risiko bei Entfall der Einspeisetarifförderung erschwerte die Beschlussfassung. Als Ausweg wurden Stornierungsmöglichkeiten der Turbinenbestellung bei Förderungsentfall angedacht. Die Generalversammlung stimmte der Bestellung schließlich unter den Bedingungen einer angemessenen Stornovereinbarung und der Nachreichung einer „Wirtschaftlichkeitsberechnung“ mit und ohne Fördertarif zu.

(3) Im Anschluss an die Generalversammlung wurde vom Anbieter ein Ausstiegsangebot eingeholt (400.000 EUR bis 1. Oktober 2013, 900.000 EUR bis 31. Dezember 2013 und 1,1 Mio. EUR bis 3. März 2014) und die Turbine mit einem Auftragswert von 1,8 Mio. EUR bestellt.

## 13.1

Am 24. September 2013 verfasste das Controlling der TIWAG einen an die Geschäftsführung der Bioenergie Kufstein gerichteten Aktenvermerk „Investitionsrechnung Turbinentausch, Bioenergie Kufstein GmbH“. Zu der von der Generalversammlung nur unter der Bedingung der Nachreichung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung bewilligten Turbinenbestellung hielt der Aktenvermerk fest, dass der künftig gültige Einspeisetarif zwar bei 104 EUR/MWh liegen werde, der Zeitpunkt der Zuteilung an die Bioenergie Kufstein sowie die Zuteilung selbst aber ungewiss seien.

Vor diesem Hintergrund untersuchte das Controlling der TIWAG den Einfluss von drei möglichen Betriebsvarianten auf das Betriebsergebnis der Bioenergie Kufstein ab dem Jahr 2015 (jeweils gerechnet sowohl zu Marktpreisen als auch bei Erhalt des geförderten Tarifs). Demgegenüber hatte das Planungsbüro vor dem Generalversammlungsbeschluss zur Ausschreibung der Gegendruckturbine fünf Betriebsvarianten mit sechs Untervarianten (im Jahr 2012) bzw. sieben Betriebsvarianten (im Jahr 2010) untersucht.

Die vom Controlling der TIWAG untersuchten Betriebsvarianten — darunter eine optimierte Variante einer neuen Gegendruckturbine — entstammten der Untersuchung des Planungsbüros. Die Auswahl dieser drei Varianten begründete das Controlling der TIWAG wie folgt:

- Zum einen sei die Auffassung vertreten worden, dass ohne Durchführung größerer Investitionen die beiden Varianten „Stromproduktion bei wärmegeführter Betriebsweise“ oder „gänzliche Einstellung der Stromproduktion“ unter Beibehaltung der bestehenden Turbine möglich wären,
- zum anderen würde nach Einschätzung des Controllings der TIWAG aufgrund der Ergebnisse der Berechnungen des Planungsbüros im Fall einer Investition „im Umfang von mehreren Millionen ... jedenfalls eine neue Gegendruckturbine angeschafft werden“.

Die Untersuchung des Controllings ergab, dass die Variante einer neuen Gegendruckturbine — über einen Zeitraum von 20 Jahren und unter der Voraussetzung des geförderten Einspeisetarifs — das beste wirtschaftliche Ergebnis brächte. Dagegen könnte die notwendige Investition für die Gegendruckturbine ohne diese Ökostromförderung keinesfalls verdient werden. Daher sei es für eine Entscheidung wichtig, in Erfahrung zu bringen, ob der geförderte Einspeisetarif zumindest ab dem Jahr 2015 zugeteilt werden würde.

## 13.2

Der RH erachtete die Begründung der TIWAG für die Auswahl der drei untersuchten Varianten als nicht schlüssig. Einerseits wäre die Entscheidung über eine Investition auf Grundlage des vorliegenden Berichts über die Variantenuntersuchungen (siehe [TZ 7](#)) und als Folge der gegenständlichen Untersuchung durch das Controlling zu treffen gewesen und konnte daher nicht die Begründung dafür liefern, von vorneherein nur mehr wenige Varianten zu betrachten. Andererseits kann die Auffassung, wonach zwei Varianten ohne Durchführung größerer Investitionen möglich seien, nicht als Begründung dafür dienen, andere Varianten, die ebenfalls keine größeren Investitionen erfordert hätten, von der Betrachtung auszuschließen. Nach Ansicht des RH wären deshalb alle vom Planungsbüro ins Auge gefassten Betriebsvarianten unter der damals aktuellen Einspeisetarifsituation zu untersuchen gewesen. Damit wäre auch dem Ersuchen in der Generalversammlung im August 2012 nach einer vergleichenden Darstellung — wenn auch zu einem späten Zeitpunkt — Folge geleistet worden (siehe auch [TZ 9](#)).

## 13.3

Laut Stellungnahme der Bioenergie Kufstein habe das Controlling der TIWAG konsequenterweise nur mehr jene Betriebsvarianten einer vertiefenden Wirtschaftlichkeitsanalyse unterzogen, die aus dem bereits mehrere Monate andauernden Diskussions- und Evaluierungsprozess von Geschäftsführung, Generalversammlung und externem Planungsbüro als relevant hervorgegangen wären. Es habe für das Controlling der TIWAG auch keine Veranlassung gegeben, die Ergebnisse des externen Beraters in Zweifel zu ziehen, zumal diese nicht zuletzt auf der Beurteilung technischer Zusammenhänge beruhten und dafür spezielle Kenntnisse der Verfahrenstechnik von Nöten gewesen wären. Damit habe die vom Controlling der

TIWAG vorgenommene Variantenauswahl sachlogisch auf den Ergebnissen sämtlicher dazu im Vorfeld angestellter Variantenuntersuchungen gefußt. Für die Bioenergie Kufstein sei daher nachvollziehbar gewesen, dass eine zusammenfassende vergleichende wirtschaftliche Bewertung sämtlicher Handlungsoptionen nicht mehr erforderlich gewesen wäre. Der vom RH geforderte Variantenvergleich hätte über 20 untersuchte Handlungsoptionen umfasst. Dies sei nicht die Intention der Generalversammlung bei der von ihr geforderten „vergleichenden Darstellung“ gewesen.

Weiters sei der RH aufgrund einer möglicherweise missverständlichen Formulierung im Aktenvermerk der TIWAG zum Schluss gekommen, dass die Höhe der Investitionen vordergründig entscheidungswesentlich gewesen wäre.

## 13.4

Der RH entgegnete der Bioenergie Kufstein, dass er keine vergleichende Darstellung aller Handlungsvarianten — unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Generalversammlung aktuellen Einspeisetarifs — vorfand. Nach Ansicht des RH war eine sinnvolle Vorauswahl von Varianten auf der Grundlage älterer, deutlich niedrigerer Annahmen über den Einspeisetarif nicht möglich. Auch ohne spezielle Kenntnisse der Verfahrenstechnik war zu erkennen, dass die Höhe des Einspeisetarifs ein wesentlicher Faktor für das Ergebnis des Variantenvergleichs war und jede der Handlungsmöglichkeiten — auch für eine Vorauswahl — aufgrund desselben aktuellen Einspeisetarifs zu beurteilen gewesen wäre. Nach Ansicht des RH wäre der Generalversammlung eine Aufstellung von sieben (bzw. inklusive Unterpositionen von etwa 20) Positionen mit jeweils einer oder einiger weniger Zahlen zuzumuten gewesen, umso mehr, als in der Generalversammlung selbst um eine vergleichende Darstellung ersucht worden war.

Darüber hinaus stellte der RH klar, dass er in seinen Ausführungen — hinsichtlich der ohne größere Investitionen möglichen Varianten — die Schlüssigkeit der Variantenauswahl kritisiert hatte. Er vertrat jedoch nicht die Meinung, dass die Entscheidung aufgrund der Investitionshöhe gefallen sei.

Der RH verblieb daher bei seiner Beurteilung.

## 14.1

Am 14. Oktober 2013 erhielt die Bioenergie Kufstein die Mitteilung, dass nach gegebener Kontingentsituation vermutlich ab dem Jahr 2015 ein geförderter Einspeisetarif möglich sein werde. In der Generalversammlung der Bioenergie Kufstein im Dezember 2013 wurde betont, dass sich das Ergebnis des Turbinenumbaus nur bei Gewährung des geförderten Einspeisetarifs positiv darstellen werde. Die Generalversammlung beschloss im Februar 2014, von der letztmaligen Stornierungsmöglichkeit des Turbinenauftrags keinen Gebrauch zu machen (Ausstiegsanbot 1,1 Mio. EUR bis 3. März 2014 bei einem Auftragswert von 1,8 Mio. EUR).

**14.2** Der RH wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die beim Vergabebeschluss über den Turbinentausch als risikobegrenzend gedachte Ausstiegsmöglichkeit mit Kosten von etwa zwei Drittel der Bestellsumme letztlich sehr teuer gewesen wäre und nur einen kleinen Teil des Risikos abdecken hätte können (siehe [TZ 12](#)).

**15** Von April bis September 2014 erfolgte der Umbau der Turbine, die Summe der letztlich dafür bezahlten Fremdleistungen belief sich auf 2,3 Mio. EUR. Am 15. Juli 2014 erhielt die Bioenergie Kufstein die Mitteilung, dass sie aufgrund freigewordener Kontingente bereits ab Juli 2014 Ökostrom zum geförderten Einspeisetarif liefern könne.

## Ertragslage

**16.1** Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ertragslage der Bioenergie Kufstein im Prüfungszeitraum:

**Tabelle 3: Betriebsleistung und Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)**

| Bilanzstichtag zum 31.12.         | 2012         | 2013      | 2014 <sup>1</sup> | 2015     | 2016     |
|-----------------------------------|--------------|-----------|-------------------|----------|----------|
|                                   | in 1.000 EUR |           |                   |          |          |
| Betriebsleistung                  | 12.349,50    | 12.379,77 | 6.061,81          | 8.467,83 | 8.722,06 |
| EGT                               | 855,51       | 746,40    | -1.400,28         | 234,27   | 750,51   |
|                                   | in %         |           |                   |          |          |
| Rentabilität der Betriebsleistung | 6,9          | 6,0       | -23,1             | 2,8      | 8,6      |

<sup>1</sup> umbaubedingter Stillstand des Biomassekraftwerks ab April 2014

Quellen: Bioenergie Kufstein; Darstellung: RH

Im EGT des Jahres 2011 — (vor dem Prüfungszeitraum) — erzielte die Bioenergie Kufstein noch einen Verlust in Höhe von rd. -457.000 EUR (2010: rd. -164.000 EUR). Dieser hatte seine Ursachen im hohen Brennstoff- und Stromeinsatz, in der Höhe der damaligen Abschreibungen und in den umfangreichen Instandhaltungsmaßnahmen für das Biomassekraftwerk.

Das EGT von rd. -1,4 Mio. EUR im Jahr 2014 war eine Folge des umbaubedingten Stillstands, der zu einem entsprechenden Umsatzausfall führte.

Die Neuausrichtung führte in den Folgejahren zu sinkenden Umsätzen, aber auch zu sinkenden Aufwendungen; wegen der Umstellung auf einen wärmegeführten Betrieb erzeugte die Bioenergie Kufstein eine geringere Strommenge. Die positiven EGT waren einerseits auf den geringeren Brennstoffbedarf und andererseits auf sinkende Preise für Biomasse zurückzuführen.

Die Umsatzerlöse aus Strom- und Wärmeerzeugung und die entsprechenden Erzeugungs- und Verkaufsmengen entwickelten sich wie folgt:

**Tabelle 4: Erlöse aus Strom und Wärme mit zugrundeliegenden Mengen**

|                             | 2012             | 2013             | 2014 <sup>1</sup> | 2015            | 2016            |
|-----------------------------|------------------|------------------|-------------------|-----------------|-----------------|
|                             | in 1.000 EUR     |                  |                   |                 |                 |
| Erlöse aus Stromverkäufen   | 6.358,08         | 6.201,90         | 599,48            | 2.153,47        | 2.460,57        |
| Erlöse aus Wärmelieferungen | 5.863,35         | 6.115,24         | 5.417,20          | 5.889,44        | 6.205,54        |
| <b>Erlöse gesamt</b>        | <b>12.221,42</b> | <b>12.317,14</b> | <b>6.016,68</b>   | <b>8.042,91</b> | <b>8.666,11</b> |
|                             | in MWh           |                  |                   |                 |                 |
| Ökostromerzeugung (Menge)   | 46.058           | 44.954           | 5.770             | 22.627          | 23.199          |
| Wärmeverkauf (Menge)        | 67.806           | 71.714           | 60.553            | 67.493          | 72.182          |

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> umbaubedingter Stillstand des Biomassekraftwerks ab April 2014

Quellen: Bioenergie Kufstein; Darstellung: RH

Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen Aufwandspositionen im Verhältnis zur Betriebsleistung dar; zu Vergleichszwecken zog der RH auch das Jahr 2011 heran.

**Tabelle 5: Betriebsleistung und wesentliche Aufwendungen**

|   | 2011  |              | 2012             |              | 2013             |              | 2014 <sup>1</sup> |              | 2015             |              | 2016             |              |
|---|---|--------------|------------------|--------------|------------------|--------------|-------------------|--------------|------------------|--------------|------------------|--------------|
|   | in 1.000 EUR bzw. in % der Betriebsleistung |              |                  |              |                  |              |                   |              |                  |              |                  |              |
| <b>Betriebsleistung</b>   | 11.996,51                                   | 100 %        | 12.349,50        | 100 %        | 12.379,77        | 100 %        | 6.061,81          | 100 %        | 8.467,83         | 100 %        | 8.722,06         | 100 %        |
| <b>Aufwendungen, Auswahl</b>  |   |              |                  |              |                  |              |                   |              |                  |              |                  |              |
| Brennstoffverbrauch   | -5.848,13                                   | -49 %        | -5.731,15        | -46 %        | -5.830,46        | -47 %        | -2.782,24         | -46 %        | -3.211,05        | -38 %        | -2.910,23        | -33 %        |
| Strom für Erzeugung   | -816,29                                     | -7 %         | -795,16          | -6 %         | -783,93          | -6 %         | -275,97           | -5 %         | -346,10          | -4 %         | -307,20          | -4 %         |
| Abschreibungen  | -1.341,61                                   | -11 %        | -972,45          | -8 %         | -974,68          | -8 %         | -776,99           | -13 %        | -823,89          | -10 %        | -836,20          | -10 %        |
| Instandhaltung Erzeugung  | -1.311,62                                   | -11 %        | -944,79          | -8 %         | -1.141,27        | -9 %         | -761,74           | -13 %        | -870,60          | -10 %        | -957,68          | -11 %        |
| Instandhaltung Verteilung   | -233,71                                     | -2 %         | -387,70          | -3 %         | -353,42          | -3 %         | -357,55           | -6 %         | -450,90          | -5 %         | -525,36          | -6 %         |
| <b>Leistungen erbracht durch Stadtwerke Kufstein, getragen von der Bioenergie Kufstein:</b> |   |              |                  |              |                  |              |                   |              |                  |              |                  |              |
| Fremdleistung operatives Personal und Betriebsleitung                                       | -732,84                                     | -6 %         | -700,96          | -6 %         | -738,76          | -6 %         | -724,86           | -12 %        | -732,69          | -9 %         | -741,94          | -9 %         |
| Fremdleistung Personal Verwaltung   | -204,69                                     | -2 %         | -213,66          | -2 %         | -222,81          | -2 %         | -225,73           | -4 %         | -231,79          | -3 %         | -235,21          | -3 %         |
| Pachtaufwand  | -903,90                                     | -8 %         | -901,73          | -7 %         | -887,37          | -7 %         | -877,20           | -14 %        | -866,32          | -10 %        | -840,49          | -10 %        |
| <b>Summe</b>  | <b>-1.841,43</b>                            | <b>-15 %</b> | <b>-1.816,35</b> | <b>-15 %</b> | <b>-1.848,94</b> | <b>-15 %</b> | <b>-1.827,79</b>  | <b>-30 %</b> | <b>-1.830,79</b> | <b>-22 %</b> | <b>-1.817,64</b> | <b>-21 %</b> |

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> umbaubedingter Stillstand des Biomassekraftwerks ab April 2014

Quellen: Bioenergie Kufstein; Darstellung: RH

- Bis 2014 bestand eine deutlich erkennbare Belastung der Bioenergie Kufstein aufgrund ihrer Aufwandsstruktur. Erst die Änderung der Betriebsausrichtung ab dem Jahr 2015 entlastete die Bioenergie Kufstein, vor allem beim Brennstoffverbrauch und dem für die Erzeugung benötigten Strom.
- Die Höhe der Abschreibungen im Jahr 2011 war noch auf den Ansatz der ursprünglichen Investitionen — vor der 2011 erfolgten außerplanmäßigen Abschreibung von 5,2 Mio. EUR (siehe **TZ 6**, **TZ 7**) — zurückzuführen. Nach außerplanmäßigen Abschreibungen von rd. 3,0 Mio. EUR an der Stromerzeugungsanlage im Jahr 2013 verringerten sich die Abschreibungen. Ab 2015 stiegen sie infolge der Investitionen zur Neuausrichtung der Biomasseanlage wieder an.
- Die Aufwendungen der Bioenergie Kufstein für das von den Stadtwerken Kufstein zur Verfügung gestellte Personal, die Betriebsleitung und die Verwaltung wiesen steigende Tendenz und einen fixkostenähnlichen Charakter auf. Gleiches galt für den Pachtaufwand, der sich an fix vereinbarten Zahlungsplänen orientierte.
- Die Aufwendungen für die Instandhaltung der Erzeugungsanlagen schwankten besonders stark. Sie lagen weit über den ursprünglichen Ansätzen des Businessplans (siehe **TZ 5**) und stiegen nach 2014, dem Jahr der Neuinvestition bzw. des Betriebsstillstands, stetig an, ohne aber das Niveau von 2011 zu erreichen.



- Die Instandhaltungsmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Wärmenetzes stiegen beständig und insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 stark.

Die Aufwendungen für Brennstoffe betrafen fast ausschließlich den Einsatz von Biomasse bzw. von Erdgas zum Spitzenausgleich:

**Tabelle 6: Brennstoffe und durchschnittlicher Preis für Biomasse**

|                                       | 2012         | 2013     | 2014 <sup>1</sup> | 2015     | 2016     |
|---------------------------------------|--------------|----------|-------------------|----------|----------|
|                                       | in 1.000 EUR |          |                   |          |          |
| Brennstoffverbrauch                   | 5.731,15     | 5.830,46 | 2.782,24          | 3.211,05 | 2.910,23 |
| <i>davon<sup>2</sup></i>              |              |          |                   |          |          |
| <i>Erdgas inkl. Erdgasabgabe</i>      | 636,95       | 418,44   | 810,37            | 173,46   | 165,72   |
| <i>Biomasse</i>                       | 5.091,83     | 5.410,20 | 1.968,73          | 3.027,57 | 2.743,41 |
|                                       | in EUR/Srm   |          |                   |          |          |
| durchschnittlicher Preis für Biomasse | 16,88        | 17,55    | 16,50             | 14,68    | 14,44    |

Srm = Schüttraummeter

<sup>1</sup> umbaubedingter Stillstand des Biomassekraftwerks ab April 2014

<sup>2</sup> Ein marginaler Anteil betraf den Einsatz von Heizöl.

Quellen: Bioenergie Kufstein; Darstellung: RH

Der Einsatz von Erdgas hing vom Witterungsverlauf ab und schwankte dementsprechend. Ab dem Jahr 2015 sank er insbesondere durch die Neuausrichtung der Biomasseanlage.

Die Aufwendungen für Biomasse stiegen seit der Betriebsaufnahme im Jahr 2003; erst ab 2015 war eine sinkende Tendenz wegen des höheren Nutzungsgrads der Anlage und der Umstellung auf wärmegeführten Betrieb zu verzeichnen. Der Businessplan ging noch von einem Jahresdurchschnittspreis von 7,50 EUR pro Schüttraummeter aus; im Prüfungszeitraum erreichte dieser im Jahr 2013 einen Höchststand von 17,55 EUR pro Schüttraummeter.

## 16.2

Der RH stellte fest, dass die Aufwands- und Ertragsstruktur im Jahr 2011 noch von der Unwirtschaftlichkeit der ursprünglichen Ausrichtung der Biomasseanlage geprägt war. Die beiden außerordentlichen Abschreibungen in den Jahren 2011 und 2013 belasteten die Bioenergie Kufstein zwar in diesen Jahren, entlasteten jedoch die Gewinn- und Verlustrechnungen in den Folgejahren. In den Jahren nach der Neuinvestition stiegen die Abschreibungen wieder.

Die vertraglich festgeschriebenen Leistungen der Stadtwerke Kufstein an die Bioenergie Kufstein boten keine Ansatzpunkte für Einsparungen. Auch wird die Bioenergie Kufstein in Zukunft erhebliche Aufwendungen für Instandhaltung zu

tragen haben; neben jener für die Produktionsanlage zeigte auch die Instandhaltung der Verteilung in den letzten Jahren eine steigende Tendenz.

Der RH verwies darauf, dass die Gewinne im EGT ab dem Jahr 2015 vor allem auf den geringeren Brennstoffverbrauch und auf die seit 2014 sinkende Tendenz der durchschnittlichen Kosten für die Beschaffung von Biomasse zurückzuführen waren. Nach Ansicht des RH wird die Bioenergie Kufstein auf diesem Markt bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen weiterhin das Preisrisiko zu tragen haben, während der Großteil der dargestellten Aufwendungen steigende Tendenz aufweist.

## Eigenkapital

**17.1** Die Bioenergie Kufstein wies in den Jahren 2008 bis 2010 ein negatives Eigenkapital aus. Dieser Umstand sowie die weiter erwirtschafteten Verluste erforderten für die Jahresabschlüsse bis 2011 Kapitalzufuhren und eine Stammkapitalerhöhung (in Summe rd. 5,0 Mio. EUR) sowie Verlustübernahmen in der Höhe von rd. 5,3 Mio. EUR durch die Gesellschafter (siehe **TZ 5**). Aufgrund von Erklärungen der Geschäftsführung über faktische Bürgschaften der Gesellschafter bestand eine begründete positive Fortbestandsprognose und keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts. Für den Jahresabschluss des Jahres 2011 kam der Wirtschaftsprüfer seiner Redepflicht nach und verwies darauf, dass wegen des Risikos des Auslaufens der Ökostromförderung ein Unternehmensreorganisationsbedarf gemäß dem Unternehmensreorganisationsgesetz<sup>27</sup> bestand.

Das negative Eigenkapital im Jahr 2008 (rd. -2,3 Mio. EUR) kehrte sich erstmals im Jahr 2011 mit rd. 1,3 Mio. EUR ins Positive und blieb von 2012 bis 2014 konstant bei rd. 2,1 Mio. EUR. Allerdings waren in den Jahren 2014 und 2015 weitere Verlustübernahmen durch die Gesellschafter in Höhe von rd. 3,4 Mio. EUR erforderlich. Das Eigenkapital der Bioenergie Kufstein stieg 2015 und betrug 2016 mit rd. 3,2 Mio. EUR 30,6 % der Bilanzsumme.

In Summe hatten die Gesellschafter daher seit Bestehen der Bioenergie Kufstein zusätzliche Kapitalmittel in Höhe von rd. 13,7 Mio. EUR aufgebracht.

**17.2** Der RH führte den Bedarf an zusätzlichen Kapitalmitteln in Höhe von rd. 13,7 Mio. EUR auf nicht tragfähige Ansätze des ursprünglichen Businessplans und das Ausbleiben der erwarteten Marktentwicklung zurück. Selbst nach Wiederherstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Bioenergie Kufstein für die nächsten Jahre, in denen der Nachfolgetarif zusteht, und — unter günstigen Voraussetzungen — auch für die

<sup>27</sup> StF. BGBl. I Nr. 114/1997

Jahre danach, wird die Bioenergie Kufstein bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen die bisher eingesetzten Kapitalzufuhren und Verlustübernahmen den Gesellschaftern nicht mehr erstatten können.

## Schlussempfehlungen

**18** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die Bioenergie Kufstein GmbH hervor:

- (1) Bei Prognoserechnungen wären geeignete Kennzahlen für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Projekts heranzuziehen; auch kurzfristig erkennbare Veränderungen der Rahmenbedingungen sollten zeitnah in die Kalkulationsunterlagen einfließen. **(TZ 5)**
- (2) Die Geschäftsführung sollte künftig vor wichtigen Entscheidungen der Generalversammlung alle Handlungsoptionen – im Vorhinein, mit aktuellen Zahlen und unter Beachtung der möglichen Rahmenbedingungen – aufbereitet vorlegen, um dem Gremium einen fundierten Vergleich aller Optionen zu ermöglichen. **(TZ 9)**
- (3) In Zukunft sollten zumindest bei größeren Investitionen potenzielle Einsparungsmöglichkeiten, wie sie durch eine Wettbewerbssituation (etwa bei einer Ausschreibung) entstehen können, genutzt werden. **(TZ 10)**

## Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger  
in **Fettdruck**

### Bioenergie Kufstein GmbH

#### Geschäftsführung

**Ing. Hermann Unsinn**

(seit 26. September 2002)

**Ing. Markus Atzl**

(seit 26. September 2002)



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im September 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

**R**  
**—**  
**H**

